



Industrie- und Handelskammer
Chemnitz

MERKBLATT

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler

Ansprechpartner:

Nora Mehlhorn

Tel.:

0371/6900-1303

Fax:

0371/6900-191303

E-Mail:

mehlhornn@chemnitz.ihk.de

Kristina Strecker

Tel.:

0371/6900-1350

Fax:

0371/6900-191350

E-Mail:

strecker@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Versicherungsvermittler treffen nach verschiedenen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. nach der Gewerbeordnung (GewO), der Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV), nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie nach der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten, welche sich unter anderem auch nach deren Status (Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler) richten.

I. Begriffsbestimmung Versicherungsvermittler Unterscheidung Versicherungsvertreter – Versicherungsmakler

Der Begriff des Versicherungsvermittlers umfasst den Versicherungsmakler sowie den – vertreter.

Versicherungsvertreter ist „wer von einem (oder mehrerer) Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen“, § 59 Abs. 2 VVG.

Hingegen ist ein Versicherungsmakler derjenige, der gewerbsmäßig für einen Versicherungsnehmer die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvertreter damit betraut zu sein, § 59 Abs. 3 Satz 1 VVG. Der Versicherungsmakler vertritt damit vor allem die Interessen des Versicherungsnehmers.

Beachte: Wer sich wie ein Versicherungsmakler verhält (Anschein durch Geschäftsbriefe, in E-Mails etc.), gilt auch als solcher, § 59 Abs. 3 Satz 2 VVG.

II.

Informationspflichten beim ersten geschäftlichen Kontakt gem. § 11 Abs. 1 VersVermV (statusbezogene Erstinformation)

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Versicherungsvermittler gem. § 11 VersVermV dem Versicherungsnehmer folgende Angaben klar und verständlich in Textform zur Verfügung stellen:

- seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma, Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
- seine betriebliche Anschrift,
- ob er als
 - Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO,
 - als Versicherungsvertreter mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der GewO,
 - nach § 34d Abs. 4 GewO als gebundener Versicherungsvertreter, mit Erlaubnisbefreiung
 - nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder
 - als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register nach § 34d Abs. 7 der Gewerbeordnung eingetragen ist und wie sich diese Eintragung überprüfen lässt,
- Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,
- die direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
- die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
- die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

Der erste geschäftliche Kontakt ist bereits gegeben, wenn der Versicherungsvermittler und

potenzieller Versicherungsnehmer aus geschäftlichem Anlass aufeinander treffen, z.B. die Vereinbarung eines Beratungstermins, Vorstellung als Versicherungsvermittler in der Absicht der Neukundengewinnung, die erste Kontaktaufnahme über den Internetauftritt des Versicherungsvermittlers oder per E-Mail.

Für die Einhaltung der Textform ist gem. § 126 b BGB jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der der Ersteller genannt wird und in der er "durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders" erkennbar ist, ausreichend. Sie umfasst daher neben Anschreiben auch Telefax-, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-, Telegramm- oder SMS-Nachrichten.

Auch kann der Versicherungsvermittler seine Visitenkarten zur Erstinformation nutzen, ist jedoch hierzu nicht verpflichtet. Falls Sie einen Internetauftritt aufweisen, sollten diese Informationen immer aufgenommen werden, da die Möglichkeit besteht, dass der Versicherungsnehmer hierüber den ersten geschäftlichen Kontakt sucht.

Versicherungsvermittler haben sicherzustellen, dass auch Ihre **Mitarbeiter** die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers erfüllen, § 11 Abs. 2 VersVermV.
Tipp: Nehmen Sie diese Pflichten bei Neueinstellung in den Arbeitsvertrag oder in einer nachweislich ausgehändigten Arbeitsanweisung auf. Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen sollten Sie Ihre Mitarbeiter schriftlich über sämtliche Informationspflichten nach dem VVG, VersVermV sowie der VVG-InfoV informieren und die Kenntnisnahme bestätigen lassen.

Die Informationen dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit das Versicherungsunternehmen vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein, dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht für Verträge über die vorläufige Deckung bei Pflichtversicherung, § 11 Abs. 3 VersVermV.

Wie und in welcher Form diese Kundeninformationen aufgebaut sein sollten, zeigen folgende Beispiele:

Beispiel 1 Versicherungsmakler (Einzelunternehmer)

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung:

Max Mustermann
Musterstraße 5
09127 Chemnitz

Gemeldet bei der
Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz, als
Versicherungsmakler mit Erlaubnispflicht nach
§ 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Gemeinsame Registerstelle nach § 11 a Abs. 1 GewO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: 0-180-500 585-0
(14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, mit
abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen)

(Beachte ab 01.03.2010: 14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen - Änderung des Telekommunikationsgesetzes über

Preisangaben von o.g. Rufnummern)

Registerabruf unter: www.vermittlerregister.info
Registernummer: D-234A-1XXX-23

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern
und Versicherungsnehmern können folgende Schlichtungsstellen
angerufen werden:

Versicherungsombudsmann
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Kronenstraße 13, 10117 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de

*

Beispiel 2: Versicherungsvertreter-GmbH

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -
beratung:

Mustermann GmbH
Geschäftsführer: Max Mustermann
Musterstraße 5
09127 Chemnitz

Gemeldet bei der IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz,
als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach
§ 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

folgende Angaben siehe oben, Beispiel 1

*

Beispiel 3: Versicherungsvertreter-GmbH & Co.KG

Kundeninformation nach § 11 der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -
beratung:

Mustermann GmbH & Co. KG
Musterstraße 1
09127 Chemnitz
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin:
Mustermann GmbH
Musterstraße 1
09127 Chemnitz
diese vertreten durch den Geschäftsführer: Max Muster

Gemeldet bei der IHK Chemnitz
Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz,
als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach
§ 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)

folgende Angaben siehe oben, Beispiel 1

*

* Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen über 10 % an
Versicherungsunternehmen oder von Versicherungsunternehmen am Kapital
des Versicherungsvermittlers über 10 %, nur soweit Beteiligungen bestehen.

Wer seinen Informationspflichten nicht, verspätet, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt, handelt ordnungswidrig. Unrichtig wäre zum Beispiel: die Angabe eines Mehrfachvertreters er sei allein im Interesse seiner Kunden tätig und suche nach bestmöglichen Angeboten auf dem Versicherungsmarkt, da er als Vertreter im Interesse der Versicherungsunternehmen handelt und ihnen gegenüber verpflichtet ist, deren Produkte zu vermitteln.

III.

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten nach VVG und VVG-InfoV

Der Vermittler hat umfassende Auskunftspflicht und Unterrichtungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer gemäß dem VVG und der VVG-InfoV.

a) allgemeine vorvertragliche Informationspflichten, § 7 VVG, VVG-Info-V

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung (in der Regel der Antrag) seine Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Angaben nach der VVG-InfoV in Textform mitzuteilen.

Was rechtzeitig heißt, sollte in jedem Einzelfall geprüft werden. Bei einfachen Sachverhalten kann es ausreichen, dass der Versicherungsnehmer im Verkaufsgespräch die Informationen erhält und diese vor Antragsaufnahme prüfen kann. Im Übrigen sollte dem Versicherungsnehmer eine längere Frist eingeräumt werden.

Mit der VVG-InfoV werden die dem Versicherer auferlegten Informationspflichten nochmals konkretisiert.

Versicherer müssen demnach für alle Versicherungsarten u.a. folgende Informationen zusammenstellen, vgl. § 1 VVG-InfoV:

- Identität der Versicherers
- Identität der Versicherungsvertreters
- Ladungsfähige Anschrift
- Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen
- Gesamtpreis der Versicherung einschließlich Steuer
- Informationen zu Widerrufsrecht
- Angaben zur Vertragsbeendigung
- Angaben zu den Kündigungsmöglichkeiten
- Hinweise zu Vertragsstrafen.

In den §§ 2,3 VVG-InfoV werden weitergehende Informationspflichten für bestimmte Versicherungsarten, wie die Lebensversicherung, Unfallversicherung oder Krankenversicherung geregelt.

Dem Versicherungsnehmer ist nach § 4 VVG-InfoV über all diejenigen Informationen rechtzeitig vor Antragsaufnahme ein Produktinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Exkurs Widerrufsbelehrung - Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb **von 14 Tagen (Neu ab dem 11.06.2010, zuvor waren es 2 Wochen)** ohne Begründung widerrufen, vgl. § 8 VVG. Die Widerrufsfrist beginnt mit der Aushändigung folgender Unterlagen:

- Versicherungsschein
- Vertragsbestimmungen

- Allgemeine Versicherungsbedingungen
- deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Folgen.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht tritt **ab dem 11.06.2010** eine neue Muster-Widerrufsbelehrung mit Gesetzesrang in Kraft. Das Muster befindet sich in der Anlage zu § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG.

Wird der Versicherungsnehmer nicht über sein Widerrufsrecht informiert oder erhält die o.g. Unterlagen nur unvollständig, kann er den Vertrag unbefristet widerrufen.

Grundsätzlich hat der Versicherer diese Informationspflichten zu erfüllen. Dennoch sollte auch ein Versicherungsmakler bedacht sein, dass diese eingehalten werden. Denn wird die Informationspflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt und der Versicherungsnehmer nimmt sein Widerrufsrecht wahr, kann sich das auch auf die Vergütung des Versicherungsmaklers auswirken.

b) Anlassbezogene vorvertragliche Beratungs- und Dokumentationspflicht, §§ 6, 61 VVG

Gemäß §§ 6, 61 VVG hat der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, anlassbezogen zu beraten und die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat vor Abschluss des Vertrages anzugeben.

Anlass zu Beratung kann gem. § 61 Abs. 1 VVG aus drei Gründen bestehen:

- nach Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen
- Gründe in der Person des Versicherungsnehmers
- die Situation des Versicherungsnehmers

Tipp: Es sollte immer eine Beratung angeboten werden, da diese eine Hauptleistungspflicht des Versicherungsvermittlers darstellt und bei sorgfältiger Dokumentation vor Schadensersatzansprüchen schützen kann.

Die Beratung hat auf Grundlage des festgestellten Bedürfnisses des Kunden zu erfolgen. Nach § 60 VVG müssen Versicherungsvermittler dem Versicherungsnehmer mitteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen und die Namen der Ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer angeben.

Der Versicherungsvertreter hat außerdem mitzuteilen, für welchen Versicherer er tätig ist und ob er für diesen ausschließlich tätig ist.

Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zu Grunde zu legen. Es sei denn, er hat den Versicherungsnehmer auf eine eingeschränkte Auswahl unter Benennung der einbezogenen Versicherer hingewiesen, § 60 Abs. 1 VVG. Diese Informationen sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung mitzuteilen.

Qualitative Auswahlkriterien hat die Projektgruppe „Auswahlkriterien für den Rat des Maklers“ des Arbeitskreises „EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation entwickelt, siehe auch unter www.vermittlerprotokoll.de.

c) Beratungspflichten während der Vertragslaufzeit,

§ 6 Abs. 4 VVG

Versicherer sind auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses verpflichtet, den Kunden zu befragen und zu beraten, soweit für den Versicherer ein Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Kunden erkennbar ist, § 6 Abs. 4 VVG. Diese Pflicht gilt entsprechend der gesetzlichen Regelung jedoch nicht für den Versicherungsvertreter bzw. Versicherungsmakler.

Ist jedoch der Versicherungsmakler zur umfassenden Betreuung aller Versicherungsinteressen seiner Kunden beauftragt worden, hat er auch nach Vertragsschluss Beratungs- und Informationspflichten. Der Versicherungsnehmer kann jedoch im Einzelfall auf eine Beratung durch schriftliche Erklärung verzichten, § 6 Abs. 3 VVG.

d) Dokumentation der Beratung, §§ 6, 61 Abs. 1, 62 VVG

Der Anlass, die Ergebnisse der Befragung sowie Beratung und die Begründung der erteilten Ratschläge sind gem. § 62 Abs. 1 VVG in Textform zu dokumentieren und an den Kunden zu übermitteln (Beratungsprotokoll).

Eine sorgfältige Dokumentation erleichtert den Nachweis, dass die Versicherung den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprochen hat. Um einen gewissen Beweiswert im Streitfall zu erhalten, sollte es vom Kunden unterschrieben werden.

In der Dokumentation sollten folgende Angaben aufgenommen werden:

- Name und Anschrift des Kunden
- Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers
- Datum und Ort des Beratungsgesprächs und der Beratungsdokumentation anwesende Personen
- Entscheidung des Kunden und dessen Gründe
- Unterschrift des Versicherungsvermittlers
- Wenn möglich, eine Bestätigung der Erhalts und Kenntnisnahme durch den Kunden

Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten. Er ist jedoch vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 VVG geltend machen.

Weiterführende Hinweise finden Sie unter anderem unter www.vermittlerprotokoll.de

IV. Welche Folgen kann eine Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten nach VVG sowie VVG-InfoV haben?

Der Kunde kann gegenüber dem Versicherungsvermittler gegebenenfalls Schadensersatz geltend machen, § 63 VVG, wenn der Versicherungsvermittler seine Verpflichtungen schuldhaft verletzt.

V. Was muss im Internet beachtet werden?

Wer seine Leistungen im Internet anbietet, hat neben den Informationspflichten aus VersVermV auch die Kennzeichnungspflichten gem. §§ 1 ff. Telemediengesetz (TMG) zu beachten.

Gem. § 5 TMG haben Versicherungsvermittler leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar bestimmte Informationen auf der Internetseite verfügbar zu halten.

Im Folgenden werden Beispiele dargestellt, an denen Sie sich orientieren können:

Versicherungsvermittler-GmbH nach Erlaubniserteilung und Registrierung:
--

Mustermann Versicherungsvermittler GmbH
Geschäftsführer Max Mustermann
Hauptstraße 1, 101107 Musterstadt
Telefon: 030/12345678
Telefax: 030/1234567

E-Mail: info@MustermannVersicherungen.de

Registergericht: Amtsgericht Berlin HR B 12345

Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Register-Nr. 12345

USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: IHK xy (mit Angabe der Adresse)

*** Mitglied der Industrie- und Handelskammer xy (mit Angabe der Adresse)**

**Berufsbezeichnung: z.B. Versicherungsvertreter (Statusangabe wie im VVR eingetragen);
Bundesrepublik Deutschland**

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung (ggf. § 34 e Gewerbeordnung)
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

Versicherungsmaklers (Einzelunternehmer) ohne Handelsregistereintragung, der zusätzlich eine Erlaubnis nach § 34 c GewO besitzt, nach Erlaubniserteilung und Registrierung:

Hans Müller

Musterstraße 1, 10117 Musterstadt

Telefon: 030/12345678

Telefax: 030/1234567

E-Mail: info@Mueller.de

Versicherungsvermittlerregister (www.vermittlerregister.info): Register-Nr. 12345

USt-Ident-Nummer DE 123456789 (*nur soweit vorhanden*)

- Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO (Versicherungsmakler), Aufsichtsbehörde: IHK xy (mit Angabe der Adresse)
- Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 GewO, Aufsichtsbehörde: Stadt XY, Zuständige Behörde, Angabe der Adresse

*** Mitglied der Industrie- und Handelskammer xy (mit Angabe der Adresse)**

**Berufsbezeichnung: z.B. Versicherungsvertreter (Statusangabe wie im VVR eingetragen);
Bundesrepublik Deutschland**

Berufsrechtliche Regelungen:

- § 34 d Gewerbeordnung (ggf. § 34 e Gewerbeordnung)
- §§ 59-68 VVG
- VersVermV

Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und von der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.

***Achtung!**

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen die IHKs gemäß der Abstimmung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages mit der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. bis auf Weiteres zusätzlich die oben genannten Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG (fett und kursiv).

Hintergrund der Empfehlung: Das Landgericht Berlin entschied mit Beschluss vom 11.02.2010 im Wege einer einstweiligen Verfügung, dass Versicherungsvermittler Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG machen müssen, in Folgenden

- die Kammer, welcher der Versicherungsvermittler angehört,
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist und
- die Benennung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind.

Die IHK ist zwar der Auffassung, dass Versicherungsvermittler nicht von dieser Vorschrift erfasst sind, zur Vermeidung des Risikos einer Abmahnung sollte aber das Internet-Impressum um diese Angaben ergänzt werden.

Beachte: Neben den Informationen nach dem TMG sollten auch die statusbezogenen Erstinformationen gem. § 11 VersVermV auf Ihrer Internetseite aufgenommen werden, da Sie bereits mit dieser Internetseite in der Regel ersten geschäftlichen Kontakt aufnehmen können.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.chemnitz.ihk24.de unter Recht von A-Z.

VI. Worauf müssen Versicherungsvermittler beim Verfassen von Geschäftsbriefen achten?

Bisher mussten Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist (Einzelunternehmen, GbR etc.), auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die ladungsfähige Anschrift angeben (§15b Abs. 1 GewO).

Mit Inkrafttreten des Dritten Mittelstands-Entlastungsgesetzes (MEG III) zum 25.03.2009 wurde jedoch § 15 a sowie b GewO abgeschafft. Demnach besteht keine gesetzliche Verpflichtung zu oben genannten Angaben. Trotz des Wegfalls dieser Regelung empfiehlt die Industrie- und Handelskammer allen Gewerbetreibenden, weiterhin ihren Namen (Nachnamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen) und ihre Geschäftsadresse auf dem Briefbogen anzugeben, um ihre Identität zu gewährleisten und Verwechslungen mit anderen Gewerbetreibenden zu vermeiden.

Für Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, wie juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften, ergeben sich sämtliche Pflichten bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen aus dem Handelsgesetzbuch, GmbHG sowie aus dem Aktiengesetz. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.chemnitz.ihk24.de unter Recht von A-Z, Merkblatt „Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen“.

VII. weitere Tipps:

Die Versicherungswirtschaft bietet Hilfestellungen zu den Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten an: z. B. der Arbeitskreis EU- Versicherungsvermittlerrichtlinie - Dokumentation unter www.vermittlerprotokoll.de sowie die Vereinigung zum Schutz für Anlage- und Versicherungsvermittler e. V. (VSAV) unter www.vsav.de.

Verfasser: Nora Mehlhorn/Kristina Strecker

Stand: 12/2010